

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Regelung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Warendorf

vom 27.10.2005

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 229) wird von der Stadt Warendorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 27.10.2005 für das Gebiet der Stadt Warendorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer.

§ 2

Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen volljährigen Person, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte und beaufsichtigen wird,
2. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
3. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
4. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
5. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).

§ 3

Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle ist zwei Tage vor dem Anzünden umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

§ 4

Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine volljährige Person, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

§ 5

Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. d) Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Brauchtumsfeuer ohne Anzeige nach § 2 entzündet;
2. nach § 3 unzulässiges Brennmaterial verwendet;
3. der Überwachungs- bzw. Löschungspflicht nach § 4 nicht nachkommt;
4. die Mindestabstände des § 5 nicht einhält.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.